

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2019

Nr. 2019/185

Mümliswil-Ramiswil: Grundwasserschutzzone der Schürlibodenquelle der Wasserversorgung Mümliswil-Ramiswil

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil unterbreitet dem Regierungsrat den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für die neu gefasste Schürlibodenquelle (VEGAS Kataster Nr. 620244001, GB Mümliswil-Ramiswil Nr. 1806) zur Genehmigung. Nutzungspläne - wozu auch Grundwasserschutzzone gehören - sind gemäss § 18 Absatz 1 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) durch den Regierungsrat zu genehmigen.
- 1.2 Gestützt auf Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) sind für im öffentlichen Interesse liegende Grundwasserfassungen - dazu gehören auch Quellwasserfassungen - Grundwasserschutzzone auszuscheiden. Eine solche wurde für die (alte) Schürlibodenquelle mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 247 vom 15. Februar 2000 ausgeschieden.
- 1.3 Die Schürlibodenquelle wurde im Jahr 2015 saniert und neu gefasst. Aufgrund der veränderten Fassungsverhältnisse und weil die bestehende Grundwasserschutzzone nicht in allen Belangen den gesetzlichen Anforderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) entsprach, hat die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil die Grundwasserschutzzone überarbeitet und an die heutigen gesetzlichen Vorgaben und an die neue Lage der Fassung angepasst.
- 1.4 Die Schürlibodenquelle ist eine von drei Quellen, die die Wasserversorgung Mümliswil-Ramiswil zu Trink-, Brauch- und Löschwasserzwecken nutzt. Die Quellfassung ist von lokaler Bedeutung. Gestützt auf die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil, genehmigt mit RRB Nr. 2009/416 vom 17. März 2009, ist die Quelle heute wie auch künftig ein wichtiges Standbein der Wasserversorgung Mümliswil-Ramiswil. Die Ausscheidung einer gesetzeskonformen Grundwasserschutzzone ist Voraussetzung dazu.

2. Erwägungen

- 2.1 Verfahren
 - 2.1.1 Grundwasserschutzzone von lokaler Bedeutung werden gestützt auf § 83 Absatz 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) von den Einwohnergemeinden ausgeschieden. Somit kommt bei vorliegender Schutzzonenüberarbeitung das kommunale Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. PBG zur Anwendung.
 - 2.1.2 Nach Abschluss der kantonalen Vorprüfung hat der Gemeinderat Mümliswil-Ramiswil am 27. September 2018 die öffentliche Auflage der neuen Grundwasserschutzzone der

Schürlibodenquelle beschlossen. Gleichzeitig hat er die neue Grundwasserschutzzone zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung beschlossen (§ 16 Absatz 3 PBG), vorbehaltlich der Behandlung allfälliger Einsprachen.

- 2.1.3 Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 5. Oktober 2018 bis am 5. November 2018. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
- 2.1.4 Daraufhin hat der Gemeinderat Mümliswil-Ramiswil die neue Grundwasserschutzzone der Schürlibodenquelle mit Schreiben vom 8. November 2018 beim zuständigen Amt für Umwelt zur Genehmigung durch den Regierungsrat eingereicht.
- 2.1.5 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
- 2.2 Die Recht- und Zweckmässigkeit der Grundwasserschutzzone der neu gefassten Schürlibodenquelle ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Artikel 20 GSchG, Artikel 29 Absatz 2 GSchV sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die alte Grundwasserschutzzone der Schürlibodenquelle, genehmigt als kommunaler Nutzungsplan mit RRB Nr. 247 vom 15. Februar 2000, bestehend aus:
 - Schutzzonenplan: "Schutzzonenplan für die Schürlibodenquelle, Situation 1:2'000, Plan Nr. 6317/1 vom 22. Juni 1998, BSB+Partner, Oensingen, und Dr. H. Krusysse, Solothurn",
 - Schutzzonenreglement: "Schutzzonenreglement für die Schürlibodenquelle der Wasserversorgung Mümliswil, Dr. H. Krusysse, Solothurn, vom 30. September 1999",wird aufgehoben.
- 3.2 Die neue Grundwasserschutzzone der neu gefassten Schürlibodenquelle wird als kommunaler Nutzungsplan genehmigt. Dieser besteht aus:
 - Schutzzonenplan: "Schutzzonenplan der Schürlibodenquelle, Massstab 1:2'500 (Detailplan 1:500), Auftrags Nr.: 9182, Beilage Nr.: 7, vom 22. August 2018, Kellerhals + Haefeli AG, Bern/Stans",
 - Schutzzonenreglement: "Schutzzonenreglement für die Schürlibodenquelle, vom 22. August 2018, Kellerhals + Haefeli AG, Bern/Stans".
- 3.3 Die in den Artikeln 3 bis 5 sowie Anhang 3 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil ist gemäss Artikel 8 des Schutzzonenreglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung zuständig. Ferner ist sie verpflichtet, die von der Grundwasserschutzzone betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Änderungen jeweils mitzuteilen.

- 3.5 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch Mümliswil-Ramiswil auf den betroffenen Grundstücken auf Kosten der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil vorzunehmen bzw. zu mutieren oder zu löschen. Davon betroffen sind die Parzellen gemäss Liste im Anhang 5 des Schutzzone-Reglements. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt der Amtschreiberei Thal-Gäu zur Mutation im Grundbuch Mümliswil-Ramiswil.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 7'223.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, Schmiedestrasse 11, Postfach 9, 4717 Mümliswil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 7'200.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 7'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, RH (ad acta 354.072.004), mit 1 gen. Dossier (folgt später); Sch (2)

Amt für Umwelt, SO (SZ-Datenbank: Anpassung unter 354.072.004 und VEGAS-Nr. 620244001)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 80052 und 4250015 45820)

Amt für Umwelt, DV (mit Antrag um Mutation der Schutzzone und RRB-Attribute im gszoar.shp), mit digitalen Daten (folgen später)

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, Schmiedestrasse 11, Postfach 9, 4717 Mümliswil, mit 4 gen. Dossiers (folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Kellerhals + Haefeli AG, Kapellenstrasse 22, 3011 Bern

Fachstelle Trinkwasser-Sicherheit Hugi, Ulrich Hugi, Panoramaweg 14, 3672 Oberdiessbach

Amt für Umwelt, Ue (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Thal-Gäu, Grundbuchamt, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal; mit der Bitte um Anmerkung, Mutation oder Löschung der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.5 des vorliegenden Beschlusses), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil: Aufhebung der alten sowie Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für die Schürlibodenquelle der Wasserversorgung Mümliswil-Ramiswil.")

Die Empfänger werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonepläne und -reglemente (genehmigt mit RRB Nr. 247 vom 15. Februar 2000), welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziff. 3.1 des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu vernichten.
